

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stiftung Klima- und Umweltschutz MV aufheben

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV gemäß § 87 BGB aufzuheben, weil sie das Gemeinwohl gefährdet.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV steht sowohl der europäischen Friedensordnung, als auch den durch das Bundesverfassungsgericht abgesicherten Klimaschutzziele entgegen. Daher gefährdet sie das Gemeinwohl und kann nach § 87 BGB durch die zuständige Aufsichtsbehörde, das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, aufgehoben werden.

Stiftungen stehen nach § 4 StiftG M-V unter der Rechtsaufsicht des Landes, konkret unter der Rechtsaufsicht des Justizministeriums als Stiftungsbehörde gemäß § 2 in Verbindung § 4 Abs. 1 S. 2 StiftG M-V. Die Aufsicht soll sicherstellen, dass die Organe der Stiftung den im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen sowie die Gesetze beachten.

Gefährdet die Erfüllung des Stiftungszwecks das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung gemäß § 87 BGB eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben. Eine Gefährdung des Gemeinwohls liegt vor, wenn die Tätigkeit der Stiftung in Widerspruch zu Grundsatzentscheidungen der Rechts- und Verfassungsorgane gerät (Grüneberg/Ellenberger, § 87 Rn. 1).

Artikel 25 Grundgesetz ist so eine Grundsatzentscheidung. Danach sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts. Spätestens mit dem Beginn des Angriffskriegs durch Russland auf die Ukraine ist endgültig deutlich geworden, dass es sich bei der Pipeline Nord Stream 2 nie um ein privatwirtschaftliches, sondern immer schon um ein geostrategisches, politisches Projekt der Russischen Föderation gehandelt hat. Eine Stiftung gefährdet unser Gemeinwohl, wenn sie die europäische Friedensordnung beeinträchtigt.

Artikel 20a Grundgesetz ist ebenfalls so eine Grundsatzentscheidung. Die Norm verpflichtet den Staat zum Klimaschutz und zur Herstellung von Klimaneutralität. Die Stiftung hingegen diene von Anfang an dem Zweck, eine dem Klimaschutzurteil des Bundesverfassungsgerichts diametral entgegenstehende Gaspipeline zu befördern. Eine Stiftung gefährdet unser Gemeinwohl, wenn sie unseren Klimaschutzziele entgegensteht.